

Wasserbaureglement

der Gemeinde

Arni

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	Seite	
	Art. 1:	Zweck / Aufgaben	1
	Art. 2:	Räumliche Begrenzung	1
	Art. 3:	Meldepflicht	1
	Art. 4:	Bauten und Anlagen Dritter	1
	Art. 5:	Staatseigener Wasserbau	2
	Art. 6:	Duldungspflicht der Anstösser (Art. 13 WBG)	2
2.	ORGANISATION		
	Art. 7:	Stimmberechtigte der Gemeinde	2
	Art. 8:	Gemeinderat	2/3
	Art. 9/10:	Wasserbaukommission	3
	Art. 11:	Beamte	3
3.	FINANZIELLES		
	Art. 12:	Mittelbeschaffung	4
4.	AUFSICHT DES STAATES		
	Art. 13:	Gewässerkontrolle	4
	Art. 14:	Arbeitsvergebungen	4
5.	RECHTLICHES		
	Art. 15:	Geringfügige Aenderung des Wasserbauplanes	4/5
	Art. 16:	Beschwerderecht	5
6.	WIDERHANDLUNGEN		
	Art. 17:		5
7.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
	Art. 18:	Inkraftsetzung	5
	Art. 19:	Andere gesetzliche Grundlagen	5

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck / Aufgaben

Art. 1

Die Gemeinde nimmt die ihr durch das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) vom 14.2.89 und die dazugehörige Wasserbauverordnung (WBV) vom 15.11.89 zugewiesenen Wasserbaupflichten wahr.

Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 WBG aus.

Bei der Ausführung von Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Gemeinde an die Verfahrensregeln des WBG und der WBV und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.

Räumliche Begrenzung

Art. 2

Alle auf dem Gemeindegebiet stehenden und fliessenden Gewässer werden in einem Uebersichtsplan dargestellt. Er zeigt die Aufteilung der Wasserbaupflicht im Sinne von Art. 9 WBG auf.

Der Uebersichtsplan beinhaltet insbesondere:

- Bezeichnung und Benennung der Gewässer
- Konzessionsstrecken
- Gewässerstrecken mit vertraglicher Unterhaltsregelung (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Gewässerstrecken mit Wasserbaupflicht des Staates (Art. 9 Abs. 3 WBG)
- Gewässer, die nicht der Aufsicht der Baudirektion unterstehen (Art. 43 Abs. 2 WBG)

Meldepflicht

Art. 3

Der Anstösser meldet der Gemeinde und diese der Aufsichtsbehörde und dem Regierungstatthalter neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie davon Kenntnis erhält.

Bauten und Anlagen Dritter

Art. 4

Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehrungen im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.

Die Bauarbeiten haben in Absprache mit der Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten gehen zulasten des Werkeigentümers.

Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Gemeinde. Er trägt die Kosten des Unterhalts.

Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer.

Staatseigener Wasserbau

Art. 5

Wo die Staatsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Staates) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Staat die Wasserbaupflicht.

Dem Staat obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

Der Staat trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

Anstösser

Duldungspflicht der Anstösser (Art. 13 WBG)

Art. 6

Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.

Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

2. ORGANISATION

Stimmberechtigte der Gemeinde

Art. 7

Die Stimmberechtigten beschliessen:

- Neue Ausgaben
- Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- Erlass und Abänderung von Wasserbauplänen
- Stellen sowie den Besoldungsrahmen

Gemeinderat

Art. 8

Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind, wie:

- Wahl der Wasserbaukommission und eventuell des Wasserbauverantwortlichen
- Beschlussfassung über die von der Wasserbaukommission unterbreiteten Geschäfte
- Ueberwachung von Unterhalts- und Notarbeiten
- Gesuch um vorzeitige Ausführung geplanter Massnahmen
- Beschlussfassung über geringfügige Aenderungen von Wasserbauplänen
- Meldung von Gefahrenherden und Schäden an das Tiefbauamt und den Regierungstatthalter
- Abschluss von Verträgen mit Grundeigentümern über den Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Einreichung von Strafanzeigen

Er beschliesst gebundene Ausgaben endgültig.

In seine Zuständigkeit fallen auch Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG/Art. 7 WBV.

Wasserbaukommission

Art. 9 Wasserbaukommission

Die Wasserbaukommission besteht aus dem Präsidenten(in), dem Sekretär(in), zwei Mitgliedern und einem Gemeinderatsvertreter.

Die Amtsdauer ist nach Organisationsreglement geregelt.

Präsident(in) und Sekretär(in) unterschreiben gemeinsam für die Kommission.

Art. 10

Der Wasserbaukommission obliegen:

- Vorbereitung der Wasserbau- und Unterhaltsprojekte
- Aufstellung des jährlichen Voranschlages
- Vorbereitung aller Finanzbeschlüsse
- Vorbereitung der Verträge mit Grundeigentümer betreffend Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs 2 WBG)
- Teilnahme an der Gewässerinspektion (Art. 44 Abs. 3 WBG)
- Ausarbeitung der Unterhaltsanzeigen
- Durchführung des Gewässerunterhaltes
- Anordnen von Notarbeiten
- Kontrolle der Bauausführung und Abnahme der Bauarbeiten
- Nachführung des Gewässerübersichtplanes
- Genehmigung der Bauabrechnung
- Prüfung von wasserbaulichen Begehren

Beamte

Art. 11 Wasserbauverantwortlicher

Die Aufgaben des Wasserbauverantwortlichen werden in einem Pflichtenheft festgehalten.

3. FINANZIELLES

Mittelbeschaffung

Art. 12

Die Wasserbau- und Unterhaltskosten gemäss Art. 36 WBG gehen mit Ausnahme von lit. c zulasten der Gemeinde.

Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 2 WBG.

4. AUFSICHT DES STAATES

Gewässerkontrolle

Art. 13

Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).

Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt mit der Gemeinde und dem Regierungstatthalter jährlich die Gewässer.

Der Obergeringenieurkreis des Tiefbauamtes lädt zur Begehung ein.

Arbeitsvergebungen

Art. 14

Für die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Staat Beiträge leistet, ist die jeweils geltende Submissionsverordnung massgebend. Die Vergabung ist durch den zuständigen Kreisoberingenieur zu genehmigen.

5. RECHTLICHES

Geringfügige Aenderung des Wasserbauplanes

Art. 15

Geringfügige Aenderungen des Wasserbauplanes im Sinne von Art. 28 WBG beschliesst der Gemeinderat.

Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert 30 Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

Beschwerderecht

Art. 16

Das Beschwerderecht richtet sich nach dem geltenden Gemeindegesetz.

6. WIDERHANDLUNGEN

Art. 17

Wer Vorschriften dieses Reglementes sowie Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglementes erlassen worden sind, zuwider handelt, wird mit einer Busse bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 1'000.-- belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Art. 55 WBG.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkraftsetzung

Art. 18

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern in Kraft.

Andere gesetzliche Grundlagen

Art. 19

Wo das Reglement nichts aussagt, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Stimmberechtigten haben dieses Reglement i.S. von Art. 7 hievor an der Gemeindeversammlung vom 20. April 1994 angenommen.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

GENEHMIGT: TIEFBAUAMT DES KANTONS BERN
Der Kantonsoberingenieur:



Hch. Gnehm

Bern, 3. Juni 1994

Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist in der Zeit vom 25. März 1994 bis 10. Mai 1994 bei der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage- und Einsprachefristen wurden im Amtsanzeiger Nr. 12 vom 25. März 1994 und im Amtsblatt Nr. 24 vom 26. März 1994 bekanntgegeben.

Während der Auflage- und Einsprachefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Arni, 16. Mai 1994

Die Gemeindeschreiberin:

M. Feller